



Satzung
BSG Vest
Recklinghausen e.V

§1 Name, Zweck und Sitz des Vereins

(1)

Der Verein führt den Namen „Bowling–Sport–Gemeinschaft (BSG) Vest Recklinghausen e.V.“

(2)

Zweck des Vereins ist die Förderung und planmäßige Pflege des Bowlingsports als Leistungs-, Gemeinschafts- und Ausgleichssport für alle Altersklassen und der Jugendhilfe.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Entsprechende Organisation eines geordneten Spielbetriebs für alle Altersklassen
- b) Durchführung eines regelmäßigen Trainingsbetriebs
- c) Durchführung von Vereinsveranstaltungen
- d) Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen, einschließlich Jugend
- e) Einsatz von vorhandenen sachgemäß ausgebildeten Trainern

(3)

Sitz des Vereins ist Recklinghausen. Er ist im Vereinsregister Recklinghausen unter VR1656 eingetragen.

§2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Verbandsmitgliedschaft

Die BSG Vest Recklinghausen e.V. ist Mitglied im Kreissportbund Recklinghausen (KSB-RE), im Stadtverband Recklinghausen (SSV-RE) sowie der Westdeutschen Bowling Union e.V. (WBU).

Die BSG Vest Recklinghausen e.V. erkennt die Satzungen und Ordnungen der Bünde und Verbände verbindlich an.

Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand den Eintritt und Austritt in Bünde, Verbände und Organisationen beschließen.

§5 Mitgliedschaft

(1) Beginn der Mitgliedschaft

Mitglied der BSG Vest Recklinghausen e. V. kann jede natürliche Person werden, unabhängig von politischer und religiöser Orientierung, Herkunft und Geschlecht.

Hierzu sind erforderlich:

1. Die Aufnahme erfolgt durch schriftlichen Antrag unter ausdrücklicher Anerkennung der Satzung des BSG Vest Recklinghausen e.V. sowie der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) mit einer Probezeit von 3 Monaten.
2. Im Einzelfall kann durch Beschluss des Vorstands durch einfache Stimmenmehrheit von der Probezeit abgewichen werden.
3. Nach Ablauf der Probezeit entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit über die endgültige Aufnahme.
4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.

(2) Mitgliedsstatus

Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedern:

Mitglied auf Probe	Mitglieder auf Probe sind unter Vorbehalt aufgenommene ordentliche, passive oder jugendliche Mitglieder, sie besitzen jedoch kein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.
Ordentliche Mitglieder	Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die am Anfang des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie nehmen aktiv an den sportlichen Veranstaltungen teil. Sie besitzen Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.
Jugendliche Mitglieder	Jugendliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die am Anfang des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie besitzen Stimmrecht auf der Jugendversammlung.
Passive Mitglieder	Passive Mitglieder sind Mitglieder, die die Interessen des Vereins fördern. Sie dürfen an vereinsinternen Veranstaltungen aktiv teilnehmen. Sie besitzen Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.
Ehrenmitglieder	Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben. Sie können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie besitzen Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

(3) Beitragsordnung

Die Übergänge zwischen den verschiedenen Mitgliederstati sowie die Höhe und Fälligkeiten der Beiträge sind in der Beitragsordnung geregelt. Die Beitragsordnung wird durch den Vorstand vorgestellt und durch die Mitgliederversammlung verabschiedet.

(4) Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht:

1. an der Mitgliederversammlung teilzunehmen
2. dem Vorstand und der Mitgliederversammlung (JHV) Anträge zu unterbreiten
3. an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen

Alle Mitglieder haben die Pflicht:

1. den Verein bei der Erreichung der satzungsmäßigen Ziele zu unterstützen
2. das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln
3. den Beitrag gemäß Beitragsordnung rechtzeitig zu entrichten
4. dem Verein alle notwendigen Kontaktdaten zur Verfügung zu stellen, insbesondere bei Änderung der Anschrift

(5) Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Tod
2. durch Kündigung
3. durch Ausschluss

§6 Organe des Vereins

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§7 Mitgliederversammlung

(1)

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres, durch den Vorstand einzuberufen. Der Termin der Mitgliederversammlung ist möglichst bereits zu Beginn des Geschäftsjahres festzulegen und bekannt zu machen.

(2)

Anträge zur Tagesordnung können von allen Mitgliedern in schriftlicher Form (Email und/oder Brief) unter Angabe des Namens gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem Vorstand mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung vorliegen.

Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form (Email und/oder Brief und Aushang) einzuladen.

(3)

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Hierzu ist er verpflichtet, wenn $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.

(4)

Die Mitgliederversammlungen sind unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§8 Vorstand

(1) alle zu bekleidenden Positionen sind geschlechtsneutral zu verstehen

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Geschäftsführer

zum Vorstand gehören darüber hinaus noch:

- d) dem Schriftführer
- e) die Sportwarte
- f) der Medienwart
- g) der Jugendwart
- h) die Beisitzer (je angefangene 30 Vereinsmitglieder = 1 Beisitzer)

(2)

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten

(3)

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstands ist möglich.

(4)

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes innerhalb der laufenden Amtsperiode haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, ein Vereinsmitglied bis zu der nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch einzusetzen.

(5)

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§9 Beurkundung von Beschlüssen

Die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§10 Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden und muss mit der Einladung in der Tagesordnung bekannt gegeben werden. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.

§11 Vereinsordnungen

Der Verein kann sich zur Regelung der vereinsinternen Abläufe Vereinsordnungen geben. Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Vereinsordnungen ist der Vorstand zuständig.

§12 Vereinsauflösung

Über die Auflösung der BSG Vest Recklinghausen e.V. kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung entschieden werden. Die Auflösung der BSG Vest Recklinghausen e.V. kann rechtswirksam nur durchgeführt werden:

(1)

wenn sich nicht mehr als 7 Mitglieder des Vereins bereit erklären, den Verein aufrecht zu erhalten

(2)

falls nicht mehr als 7 Mitglieder den Verein aufrechterhalten wollen und wenn 51% der Mitglieder für die Vereinsauflösung stimmen

(3)

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen an die Deutsche Kinderkrebsstiftung der Deutschen Leukämie-Forschungshilfe.

Recklinghausen, den 25.01.2020